



Gemeinde Weiningen

Abfallverordnung

vom 1. Januar 2014

Inhaltsverzeichnis

A. Allgemeines	4
Art. 1 Zweck, Geltungsbereich	4
Art. 2 Definition der Abfallarten	4
Art. 3 Grundsätze	5
Art. 4 Ausführungsbestimmungen	5
Art. 5 Vollzug und Erlass von Verfügungen	5
Art. 6 Allgemeine Bestimmungen	5
Art. 7 Information	6
B. Organisation und Verhaltenspflichten	6
Art. 8 Aufgaben der Gemeinde	6
Art. 9 Pflichten der Personen, die Abfall verursachen oder innehaben	7
C. Gebühren	8
Art. 10 Kostendeckungs- und Verursacherprinzip	8
Art. 11 Volumen- bzw. gewichtsabhängige Gebühren	9
Art. 12 Grundgebühr	9
Art. 13 Tarifordnung	9
Art. 14 Gebührenerhebung	9
D. Kontrolle, Straf- und Schlussbestimmungen	10
Art. 15 Kontrolle	10
Art. 16 Strafbestimmungen	10
Art. 17 Schlussbestimmungen	10
Art. 18 Übergangsbestimmungen	10
E. Genehmigungen	10

Gestützt auf § 35 des kantonalen Abfallgesetzes vom 25. September 1994 und auf Art. 14 Abs. 1 der Gemeindeordnung 2006 erlässt die Gemeindeversammlung folgende Abfallverordnung:

A. Allgemeines

Art. 1 Zweck, Geltungsbereich

¹ Diese Verordnung regelt die kommunale Abfallwirtschaft in der Gemeinde Weiningen, ausser bezüglich des Klärschlammes.

² Sie gilt auf dem ganzen Gemeindegebiet. Der Gemeinderat kann in begründeten Fällen für bestimmte Ortsteile oder Gebiete abweichende Regelungen erlassen.

³ Die Verordnung richtet sich an die Personen und Betriebseinheiten, die Abfälle verursachen oder innehaben, sowie an die Gemeindeverwaltung.

Art. 2 Definition der Abfallarten

¹ Siedlungsabfälle sind die aus Haushalten stammenden Abfälle sowie andere Abfälle vergleichbarer Zusammensetzung ungeachtet ihrer Herkunft. Siedlungsabfälle lassen sich in folgende Kategorien unterteilen:

Kehricht: Brennbare, nicht wieder verwertbare Siedlungsabfälle.

Sperrgut: Kehricht, der wegen seiner Abmessungen oder seines Gewichtes nicht in zulässige Gebinde passt.

Separatabfälle: Siedlungsabfälle, die separat gesammelt werden (durch Separatabfuhr, in Sammelstellen oder über den Handel) und ganz oder teilweise der Wiederverwendung, der Verwertung oder einer besonderen Behandlung zugeführt werden.

Biogene Abfälle: Abfälle, die vergärt, kompostiert und so stofflich oder energetisch verwertet werden können.

² Betriebsabfälle sind die aus Betriebseinheiten (Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetrieben, Land- und Forstwirtschaft) stammenden Abfälle, die hinsichtlich Zusammensetzung nicht den Siedlungsabfällen entsprechen und keine Sonderabfälle darstellen.

³ Bauabfälle sind sämtliche von Baustellen stammenden Abfälle.

⁴ Sonderabfälle und andere kontrollpflichtige Abfälle sind Abfälle, die in Anhang 1 der Verordnung des eidgenössischen Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) über Listen zum Verkehr mit Abfällen (Abfallverzeichnis gemäss Art. 2 der eidgenössischen Verordnung über den Verkehr mit Abfällen) als solche bezeichnet sind.

Art. 3 Grundsätze

¹ Die Erzeugung von Abfällen soll soweit möglich vermieden werden, namentlich durch Bevorzugung abfallarmer langlebiger bzw. mehrmals verwendbarer Produkte.

² Die verwertbaren Anteile der Abfälle sind nach Arten getrennt zu sammeln. Kompostierbare biogene Abfälle (z.B. Grüngut) dürfen, wenn möglich durch die Personen, bei denen sie anfallen, auch kompostiert werden.

³ Die Gemeindebetriebe tragen durch ihr Vorbildverhalten zur Vermeidung, Verwertung und umweltgerechten Behandlung der Abfälle bei. Sie beachten insbesondere die Grundsätze der Abfallwirtschaft.

Art. 4 Ausführungsbestimmungen

Der Gemeinderat erlässt eine Tarifordnung, in der gestützt auf die Gebührengsätze dieser Verordnung die Abfallgebühren und die Modalitäten ihrer Erhebung festgelegt werden.

Art. 5 Vollzug und Erlass von Verfügungen

¹ Als verantwortliche Verwaltungsstelle wird die Gesundheitsabteilung bezeichnet. Diese Stelle steht Bevölkerung und Betriebseinheiten für Fragen im Zusammenhang mit der Abfallbewirtschaftung zur Verfügung. Der Gemeinderat ist für den Vollzug zuständig, soweit sich nicht aus der vorliegenden Verordnung oder aufgrund der Finanzkompetenzen eine andere Zuständigkeit ergibt.

² Unter Vorbehalt der Rechtmässigkeit und Kompetenzzuständigkeit, kann der Gemeinderat weitere Regeln zum Vollzug der Bestimmungen dieser Verordnung erlassen.

Art. 6 Allgemeine Bestimmungen

¹ Kehrichtgebinde

Bei Anfall von mehr als fünf Kehrichtsäcken pro Abfuhr sind Betriebseinheiten zur Anschaffung von normgerechten Containern mit ca. 800 Liter Inhalt verpflichtet. Für Gebäude mit mehr als vier Wohnungen können normgerechte Container verbindlich vorgeschrieben werden.

² Zustand der Gebinde

Offizielle Kehrichtsäcke müssen zugebunden, normgerechte Container müssen sauber und gut unterhalten sein. Die Container dürfen nur soweit gefüllt werden, dass der Deckel geschlossen werden kann. Defekte, schlecht unterhaltene und überfüllte Container sowie schwere, unhandliche Sperrgutgefässe werden vom Abfuhrpersonal nicht entleert.

³ Anschaffung der Container

Die Anschaffung der vorgeschriebenen, resp. normgerechten Container ist Sache der Haushaltungen und Betriebseinheiten.

⁴ Bereitstellung des Abfuhrmaterials

Offizielle Kehrriechsäcke, normgerechte Container sowie gebündelte Grün- und Sperrgutabfälle sind an den Sammeltagen entlang der Zufahrtsstrasse bereitzustellen. Für Liegenschaften, die nicht an einer für die Durchfahrt geeigneten Strasse liegen, ist das Abfuhrmaterial zur nächsten Sammelroute zu bringen.

Art. 7 Information

¹ Die Gemeinde informiert und berät die Bevölkerung sowie Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetriebe über Möglichkeiten und Bedeutung der Vermeidung, Verwertung (Separatsammlungen, Recycling) und Behandlung von Abfällen. Sie koordiniert ihre Informations- und Beratungstätigkeit mit dem Kanton.

² Alle Haushalte und Betriebseinheiten erhalten jährlich einen Abfallkalender.

³ Die Gemeinde erhebt Daten über die Abfallwirtschaft, welche Auskunft geben über Herkunft, Art und Menge der Abfälle, anfallende Kosten und Gebühren sowie über die zur Verfügung stehenden Verwertungs- und Behandlungswege. Die Daten sind öffentlich zugänglich und werden dem Kanton zur Verfügung gestellt.

B. Organisation und Verhaltenspflichten

Art. 8 Aufgaben der Gemeinde

¹ Die Gemeinde sorgt dafür, dass

- Kehrriech und Sperrgut gesammelt, abgeführt und einer Behandlung zugeführt werden;
- Separatabfälle gesammelt, abgeführt und einer Verwertung oder Behandlung zugeführt werden;
- ein Häckseldienst angeboten wird;
- die kantonalrechtliche Sonderabfallabgabe an den Kanton geleistet wird und die vom Kanton organisierten Sammelaktionen für Sonderabfälle aus Haushalten auf Gemeindegebiet ordnungsgemäss durchgeführt werden können;
- an öffentlichen Orten (Plätzen, Anlagen etc.) geeignete Abfallbehältnisse zur Verfügung stehen und regelmässig geleert werden;
- das Ablagerungs- und Verbrennungsverbot gemäss Art. 9 Abs. 9 vollzogen wird.

² Die Gemeinde bietet für Kehrriech regelmässige Abfahren an.

³ Für die folgenden Abfälle bietet die Gemeinde regelmässige Abfahren und/oder Sammelstellen an, nämlich für Sperrgut, Papier, Glas, Metalle sowie Altöl aus Haushalten.

⁴ Die Gemeinde kann Abfahren oder Sammelstellen auch für weitere Abfälle anbieten (z. B. Karton, biogene Abfälle wie z.B. Grüngut und Speisereste aus privaten Haushalten).

⁵ Die Gemeinde sorgt für die Erstellung und den Betrieb von Anlagen, die für die Behandlung der Siedlungsabfälle notwendig sind.

⁶ Die Gemeinde kann die Ausführung ihrer hoheitlichen Aufgaben ganz oder teilweise Privaten oder Institutionen übertragen. Sie kann sich zur Lösung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Abfallbewirtschaftung auch mit anderen Gemeinden oder Organisationen zusammenschliessen.

⁷ Abfahren und Sammelstellen stehen ausschliesslich der Gemeindebevölkerung und, soweit eine entsprechende Berechtigung bzw. Pflicht besteht, den in der Gemeinde ansässigen Betriebseinheiten zur Verfügung. Der Gemeinderat kann Ausnahmen bewilligen.

⁸ Die Gemeinde lässt die vom AWEL angebotenen mobilen Sammlungen von Kleinmengen an Sonderabfällen aus Haushalten durchführen und sorgt für die entsprechenden Ankündigungen.

Art. 9 Pflichten der Personen, die Abfall verursachen oder innehaben

¹ Kehricht und Sperrgut müssen der von der Gemeinde organisierten Abfuhr übergeben werden. Sperrige Gegenstände wie Skis, Klaviere, Möbel, Teppiche usw. können beim Kauf einer vergleichbaren Ware von privaten Endverbrauchern den Herstellern bzw. Händlern zurückgegeben werden. Für den Kehricht ist nur die Verwendung der offiziellen Kehrichtsäcke und der normgerechten Container gestattet.

² Separatabfälle dürfen nicht mit anderen Abfällen vermischt werden. Sie sind getrennt zu sammeln und den dafür bezeichneten Sammelstellen oder Abfahren zuzuführen, soweit sie nicht über den Handel entsorgt werden können.

³ Die Sammelstellen für Separatabfälle dürfen nur zu den angegebenen Zeiten benützt werden und ausschliesslich zur Entsorgung von Separatabfällen in die dafür vorgesehenen Behältnisse.

⁴ Bei grösseren Mengen Separatabfällen (z. B. Glas, Papier, Karton) aus Betriebseinheiten kann die Gemeinde die Entsorgungspflicht auf die verursachenden oder innehabenden Personen übertragen und diese können ihrerseits das Recht beanspruchen, die Abfälle in Eigenregie zu entsorgen.

⁵ Ausgediente Fahrzeuge sind einem rücknahmepflichtigen Hersteller oder Händler abzugeben.

⁶ Betriebsabfälle sind von den Personen, die sie verursachen oder innehaben auf eigene Kosten einer umweltgerechten Verwertung oder Behandlung gemäss den massgeblichen Erlassen zuzuführen.

⁷ Bauabfälle sind von den Personen, die sie verursachen oder innehaben auf eigene Kosten einer umweltgerechten Verwertung oder Behandlung gemäss den massgeblichen Erlassen zuzuführen.

⁸ Sonderabfälle aus Betriebseinheiten sind von den Personen, die sie verursachen oder innehaben auf eigene Kosten einer umweltgerechten Verwertung oder Behandlung gemäss den massgeblichen Erlassen zuzuführen. Sonderabfälle aus Haushalten sind einem rücknahmepflichtigen Abgeber (Handel), einer mobilen kantonalen Sammlung, der kantonalen Sonderabfall-Sammelstelle oder einer Betriebseinheiten zuzuführen, die über eine Bewilligung zur Entgegennahme entsprechender Sonderabfälle verfügt.

⁹ Es ist verboten, Abfälle im Freien auf öffentlichem oder privatem Grund abzulagern oder stehen zu lassen. Insbesondere ist es auch verboten, Kleinabfälle (z.B. Kaugummi, Bonbonverpackungen, Taschentücher, Raucherwaren etc.) auf öffentlichem oder privatem Grund wegzuerfen oder liegen zu lassen sowie Abfälle in die Kanalisation zu leiten. Zudem dürfen Abfälle weder im Freien auf öffentlichen oder privatem Grund noch in Öfen, Cheminées oder dergleichen verbrannt werden.

¹⁰ Öffentliche Abfallbehältnisse dienen der Aufnahme von Kleinabfällen, die vor Ort anfallen. Sie dürfen nicht zur Entsorgung von Kehrriechsäcken oder anderen grösseren Mengen von Abfällen benützt werden.

¹¹ Einkaufsläden und Betriebseinheiten der Unterwegsverpflegung (Take-Away-Betriebe, Imbissstände etc.) haben ihrer Kundschaft genügend Sammelbehältnisse für Kehrriech und Separatabfälle zur Verfügung zu stellen. Sie können verpflichtet werden, liegen gelassene Abfälle einzusammeln und zu entsorgen.

¹² Mit Personen und Betriebseinheiten, die Abfälle verursachen oder innehaben, kann die Gemeinde vertragliche Lösungen im Interesse einer umweltgerechten Entsorgung vereinbaren.

¹³ Bei Veranstaltungen können Verursacher von Abfällen zum Einsammeln dieser Abfälle oder zur Einführung eines Pfandsystems verpflichtet werden.

¹⁴ Natürliche Wald-, Feld- und Gartenabfälle dürfen ausserhalb von Anlagen nur verbrannt werden, wenn sie so trocken sind, dass dabei nur wenig Rauch entsteht. In den Monaten November bis Februar ist es verboten, natürliche Wald-, Feld- und Gartenabfälle zu verbrennen (§ 17 Abs. 1 der Verordnung zum Massnahmenplan Luftreinhaltung vom 9. Dezember 2009). Die Behörde kann im Einzelfall das Verbrennen von nicht ausreichend trockenen Wald-, Feld- und Gartenabfällen bewilligen, wenn ein überwiegendes Interesse besteht und keine übermässigen Immissionen entstehen. Ausnahmegewilligungen werden durch den zuständigen Revierförster (Waldabfälle) oder die Gemeinde (Feldabfälle) erteilt. Ausgenommen sind Brauchtums- und Grillfeuer.

¹⁵ In privaten Verbrennungsanlagen (Cheminées, Kachelöfen, Stückholzheizungen etc.) darf nur stückiges naturbelassenes Holz verbrannt werden. Nicht naturbelassenes Holz wie beispielsweise verleimtes, beschichtetes, bemaltes und behandeltes Holz, Spanplatten etc. sowie Holz mit Nägeln und dergleichen müssen der Kehrriechverbrennung zugeführt werden.

C. Gebühren

Art. 10 Kostendeckungs- und Verursacherprinzip

¹ Die gesamten Kosten der Abfallbewirtschaftung werden mittels Gebühren den Personen überbunden, die Abfälle verursachen oder innehaben.

² Die anfallenden Kosten für Sammlung und Entsorgung von Siedlungsabfällen mit nicht eruierbarer Herkunft auf öffentlichem Grund (z.B. von Abfällen aus öffentlichen Abfallbehältnissen, Littering-Abfällen, illegal abgelagerten Siedlungsabfällen) werden über die Abfallrechnung gedeckt.

Art. 11 Volumen- bzw. gewichtsabhängige Gebühren

¹ Für die Abfallsammlung und -behandlung bei Kehricht und Sperrgut von Privaten und Betriebseinheiten erhebt die Gemeinde volumen- oder gewichtsabhängige Gebühren.

² Die Gebühren gemäss Abs. 1 decken insbesondere den Aufwand für die Abfuhr und die Kosten für Bau, Betrieb, Unterhalt, Verzinsung und Abschreibung der Behandlungsanlagen.

Art. 12 Grundgebühr

¹ Zusätzlich zu den volumen- bzw. gewichtsabhängigen Gebühren gemäss Art. 11 wird eine jährliche Grundgebühr erhoben. Die Pflicht zur Entrichtung der Grundgebühr liegt beim Grundeigentümer.

² Die Grundgebühr für private Haushalte wird pro Wohneinheit bemessen.

³ Die Grundgebühr für Unternehmen wird pro Betriebseinheit bemessen.

⁴ Die Grundgebühr deckt jene Kosten, die durch die Gebühren gemäss Art. 11 nicht gedeckt werden. Insbesondere Kosten für nicht erfasste Separatsammlungen, für Information, Beratung, Personal, Administration und für die dem Kanton zu entrichtende Abgabe der Gemeinde für die Entsorgung von Kleinmengen an Sonderabfällen. Die Grundgebühr darf maximal 60 % der Kosten der gesamten kommunalen Abfallwirtschaft decken. Sie ist auch zu entrichten, wenn die Dienstleistungen der Gemeinde nicht oder nur teilweise beansprucht werden.

Art. 13 Tarifordnung

¹ Der Gemeinderat legt die Höhe der Gebühren sowie ihre konkrete Ausgestaltung in einer Tarifordnung fest.

² Die für die Gebührenfestlegung und -ausgestaltung massgebenden Grundlagen und Zahlen sind vom Gemeinderat offen zu legen.

³ Sämtliche Gebühren werden periodisch aufgrund der Abfallstatistik und des budgetierten Aufwandes neu festgelegt. Überschüsse oder Defizite der Vorjahre werden berücksichtigt.

Art. 14 Gebührenerhebung

¹ Für Gebühren, die nicht im Voraus erhoben werden, wird eine Rechnung mit einer 30-tägigen Zahlungsfrist gestellt.

² Auf Gebühren, die nicht fristgerecht bezahlt werden, wird ab Fristablauf ein Verzugszins von 5% pro Jahr verrechnet.

D. Kontrolle, Straf- und Schlussbestimmungen

Art. 15 Kontrolle

¹ Die Gemeinde ist berechtigt, zu Kontrollzwecken Abfallgebäude zu öffnen. Dies insbesondere dann, wenn Abfälle unsachgemäss oder widerrechtlich abgelagert oder entsorgt werden.

² Die Kosten für die korrekte Entsorgung von unsachgemäss beseitigten oder illegal abgelagerten Abfällen und die damit verbundenen Umtriebe werden dem Verursacher unabhängig von einem allfälligen Strafverfahren in Rechnung gestellt.

Art. 16 Strafbestimmungen

Bei Widerhandlungen gegen Bestimmungen dieser Verordnung sind die Strafbestimmungen des übergeordneten Rechts, insbesondere des kantonalen Abfallgesetzes, anwendbar.

Art. 17 Schlussbestimmungen

¹ Diese Verordnung bedarf der Genehmigung durch die Kantonale Baudirektion.

² Diese Verordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten an der Gemeindeversammlung am 1. Januar 2014 in Kraft.

³ Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung wird die Verordnung über die Abfuhr und Beseitigung von Kehricht und Sperrgut vom 8. Dezember 1988 mit allen seithe-rigen Änderungen und Ergänzungen aufgehoben, vorbehältlich von Art. 18 (Übergangsbestimmungen).

Art. 18 Übergangsbestimmungen

¹ Art. 12 tritt in Kraft, sobald die Tarifordnung gemäss Art. 13 nach den Massgaben dieser Verordnung rechtsgültig festgelegt ist.

² Bis zur Inkraftsetzung von Art. 12 gelangen die Bestimmungen gemäss Kapitel 5 der Verordnung über die Abfuhr und Beseitigung von Kehricht und Sperrgut vom 8. Dezember 1988 zur Anwendung.

E. Genehmigungen

Weiningen, 5. Dezember 2013

Namens der Gemeindeversammlung:

Der Präsident:

Der Schreiber:

Hanspeter Haug

Bruno Persano

Genehmigungsvermerk der Baudirektion des Kantons Zürich:

Durch die Baudirektion des Kantons Zürich mit Beschluss-Nr. 0339 vom 19. Februar 2014 genehmigt.